

ist – und das ist eben die Unsittlichkeit – auf diesem Wege die Gemeinden veranlassen, dass sie Bürger bekommen und vermehren, das wage ich nicht den Gemeinden zuzumuthen.»¹¹⁷

Der Abgeordnete Kessler hielt dem Abgeordneten Gmelch entgegen, dass für zukünftige uneheliche Kinder von Gemeindebürgerinnen der humane Grundsatz gelte, dass eine uneheliche Geburt den politischen Rechten keinen Abbruch tue. Gmelch wolle durch Zurücksetzung der unehelich Geborenen uneheliche Geburten verhindern, was aber so nicht erreicht werden könne. Kessler sprach Gmelch direkt an: «Allen Hintersassen geben Sie das Recht, sich ins Gemeindegut einzukaufen, dem unehelichen Kind wollen Sie es aber nicht gewähren. Warum schliessen Sie ein unschuldiges Kind von diesem allgemeinen Rechte aus? Warum behandeln Sie es schlechter als jeden anderen Staatsbürger, selbst wenn dieser der schwerste Verbrecher ist?» Kessler ergänzte, nicht in der unehelichen Geburt läge der Grund für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, sondern in der Abstammung von einer Gemeindebürgerin.¹¹⁸

Kurz vor der Abstimmung empfahl Landtagspräsident Karl Schädler, man hebe den Stein zur Strafe nicht zu früh: «Erst wenn der Fall der Unzucht eintritt, so strafe man diese, nicht aber seine schuldlosen Produkte.» Die Bestimmung, dass uneheliche Kinder kraft ihrer Abstammung von einer Gemeindebürgerin oder heimatberechtigten Hintersassin das Bürgerrecht ihrer Mutter erwarben, wurde vom Landtag mit zehn zu drei Stimmen befürwortet.¹¹⁹

Diskussion um die Festlegung der Einbürgerungstaxen

Anlass zu Diskussionen bot auch Paragraf 26, demzufolge der ständige Gemeinderat das Einkaufsgeld bei Einbürgerungen festlegte. Diese Festlegung erfolgte, laut Gesetzesentwurf, alle sechs Jahre neu, «mit Rücksicht auf die aus dem Bürgerrechte erwachsenden Nutzungen und auf die damit verbundenen Gemeindeleistungen».¹²⁰ Alle diese Festlegungen mussten von der Regierung bestätigt werden, die zudem das Recht hatte, von der Gemeinde vorgeschlagene Einkaufstaxen zu senken. Der Abgeordnete Gmelch verlangte stattdessen, dass alle Bürger einer Gemeinde in einer Gemeindeversammlung diese Einkaufstaxe festlegen sollten. Er führte dazu an: «Wir haben ein sehr lebendiges und sehr kritisches Volk, das vor allem die Richter oder Vorsteher fortwährend kritisiert. Die Gemeinderäthe würden in eine sehr kritische Lage kommen, wenn sie allein entscheiden wollten».¹²¹

Die Regierungskommission fragte daraufhin den Abgeordneten Gmelch, ob er schon einmal an einer Bürgerversammlung, namentlich in Balzers, teilgenommen habe. Wenn ja, so könne er sicher beipflichten, dass so eine turbulente Versammlung nur schwer Einkaufsgebühren festlegen könne. Markus Kessler als Kommissionsvorsitzender unterstrich seine

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.